

Baugebiet Am Wellengraben

Uns alle, die Gemeinde, die Bauherren und die Verwaltungen, beschäftigt seit mehreren Wochen die Pressemeldung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) mit der Bekanntgabe der Entscheidung vom 18.07.2023, den § 13b Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für EU-rechtswidrig zu erklären. Nun ist auch das Urteil mit Begründung veröffentlicht worden.

Der § 13b erlaubte für Bebauungsgebiete wie „Am Wellengraben“ ein beschleunigtes Verfahren. Das wurde auch bei unserem Bebauungsplan angewendet.

Nach der Pressemeldung des BVerwG wurde in den Medien zu Recht gefragt, ob diese Ungültigkeit des § 13b auch rückwirkend für längst beschlossene B-Pläne gilt. Die Bauaufsicht des Kreises Steinburg hat, wie viele andere auch, einen Hinweis an Bauwillige gegeben, dass der Hausbau trotz Baugenehmigung oder der Genehmigungsfreistellung nun „auf eigenes Risiko“ geschehe.

In der Diskussion hat „die Jahresfrist“ eine besondere Rolle gespielt. Im BauGB ist geregelt, dass ein B-Plan innerhalb eines Jahres nach Beschluss und Bekanntmachung gerügt werden muss, danach geht es nicht mehr. Unser B-Plan datiert vom 07.12.2021 und wurde nie gerügt.

In dem am 11.09.2023 veröffentlichten Urteil steht nun als fast letzter Punkt der Begründung, dass in dem verhandelten Fall die Rüge „binnen der Jahresfrist“ geltend gemacht worden ist.

Wir hoffen, dass es nun demnächst eine neue Handlungsempfehlung vom zuständigen Landes- oder gar Bundesministerium gibt, die der Kreis Steinburg als für uns zuständige Bauaufsichtsbehörde umsetzt und uns alle mit guten Nachrichten versorgt.

Es wird weitergehen, auch im unwahrscheinlichen Fall, dass jetzt keine positiven Informationen kommen. Die Gemeinde setzt alles daran, unter Beteiligung der entsprechenden Behörden Rechtssicherheit zu schaffen, notfalls mit einer – hoffentlich kurzen – Heilung unseres B-Plans.

Wir werden weiter berichten, sobald uns ein Lösungsweg aufgezeigt wird.

Gemeinde Münsterdorf
Bürgermeister Matthias Pokriefke
13. September 2023